

# **Satzung des SPD-Ortsverein Olching**

Der am 31. Mai 1978 durch Zusammenschluss der Ortsvereine Esting und Olching entstandene SPD-ORTSVEREIN OLCHING gibt sich gemäß § 9 des Organisationsstatus der SPD-Deutschlands die folgende Satzung:

## **Präambel:**

Wir Sozialdemokraten und Sozialdemokratinnen, Frauen und Männer, kämpfen für eine friedliche Welt und eine lebensfähige Natur, für eine menschenwürdige, sozial gerechte Gesellschaft. Wir wollen Bewahrenswertes erhalten, lebensbedrohende Risiken abwenden und Mut machen, Fortschritt zu erstreiten.

Als SPD-Ortsverein Olching setzen wir uns ein für Verwirklichung unserer Ziele und Grundsätze in den politischen und gesellschaftlichen Strukturen unserer Gemeinde und unserer Region. Dadurch sind wir Teil einer internationalen Solidarität der Menschen und Völker und Teil der weltweiten Bewegung der sozialistischen Internationale.

## **§ 1 Name und Zuständigkeit**

Der SPD-Ortsverein Olching führt die Geschäfte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Gebiet der politischen Gemeinde Olching. Inhaltlich und programmatisch verpflichten wir uns dem Grundsatzprogramm der SPD-Deutschlands in seiner jeweils gültigen Fassung. Daraus ergeben sich die Grundlagen unseres Engagements und unseres Handelns in der Gemeinde Olching und in den Strukturen der Partei.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft begründet sich durch die schriftliche Eintrittserklärung in die SPD-Deutschlands, die Anmeldung im Ortsverein, das Mitgliedsbuch und die regelmäßige Beitragsleistung.

## **§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung durch Austritt aus der Partei oder durch Ausschluss. Näheres regelt das Grundsatzstatut.

## **§ 4 Mitgliedschaftsrechte**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Gestaltung und der Meinungsbildung des Ortsvereins durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Ortsvereins teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Strukturebenen, soweit diese parteiöffentlich sind.

## **§ 5 Mitgliedschaftspflichten**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Interessen der SPD zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der SPD abträglich sein könnte.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Parteiorganen zu beachten.

## **§ 6 Organe des SPD-Ortsvereins**

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ortsvereins. Sie trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitgliederversammlung wird mindestens 4-mal jährlich einberufen; einmal jährlich ist sie als Hauptversammlung anzukündigen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsvereins, die ihrer Beitragsleistung regelmäßig nachkommen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Vorbehaltene Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

- Wahl der Wahlkommission
- Aufstellung der Liste für die KandidatInnen für die Gemeinderatswahl
- Wahl der KandidatInnen für den Kreistag als Vorschlag für die Stimmkreisversammlung
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Unterbezirksparteitag
- Beschlussfassung über das Programm zu den Wahlen zum Gemeinderat
- Entgegennahme des Berichtes des / der Sprecherin der Gemeinderatsfraktion über die Fraktionsarbeit
- Jahresbericht des Vertreters / der Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften

## **§ 9 Vorbehaltene Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

- Erlass und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Ortsvereins
- Neuwahl des Vorstandes
- Neuwahl der RechnungsprüferInnen
- Genehmigung des Jahresberichtes und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes

## **§ 10 Vorsitz / Protokoll / Geschäftsordnung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung.

(2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll beurkundet; das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstandes (i.d.R. der / die SchriftführerIn) geführt und vom / von der Vorsitzenden unterzeichnet.

(3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand ist das planende, vorbereitende und vollziehende Organ des Ortsvereins. Er leitet den Ortsverein nach den Bestimmungen seiner Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die Geschäfte des Ortsvereins. Der / die Vorsitzende vertritt den Ortsverein nach innen und außen. Der Vorstand tagt i.d.R. monatlich in parteiöffentlichen Sitzungen.

## **§ 12 Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:

- der / die Vorsitzende des Ortsvereins
- die stellvertretende Vorsitzende
- der / die stellvertretende Vorsitzende
- der / die KassierIn
- der / die SchriftführerIn
- eine Beisitzerin
- ein Beisitzer

(2) Beratende Mitglieder des Vorstandes sind:

- der / die von der Gemeinderatsfraktion bestimmte VertreterIn
- der / die SprecherInnen der Arbeitsgemeinschaften
- maximal 2 vom stimmberechtigten Vorstand berufene BeisitzerInnen

(3) Alle InhaberInnen von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der regulären Wahlperiode angesetzt, wenn sich im Vorfeld der Mitgliederversammlung ein KandidatIn zur Wahl bereit erklärt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 13 Vorbehaltene Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben gesamtverantwortlich wahr. Dazu gibt er sich einen Geschäftsverteilungsplan, innerhalb dessen konkrete Aufgaben an einzelne Mitglieder übertragen und delegiert werden.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Gemeinderatspolitik auf der Grundlage des beschlossenen Wahlprogrammes. Er benennt ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied, das an allen Sitzungen der Gemeinderatsfraktion teilnimmt und die Position des Ortsvereins vertritt.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe von Informations- und Schriftenmaterial des Ortsvereins
- (4) Der Vorstand nominiert eineN VertreterIn für den Unterbezirksvorstand.
- (5) Der Vorstand informiert seine Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung über seine aktuelle politische und inhaltliche Arbeit, er beteiligt sie an der kommunalpolitischen Meinungsbildung und zu aktuellen politischen Themen.
- (6) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und ist verantwortlich für die Jahresrechnung. Er verwaltet die aus Beiträgen und Spenden verfügbaren Mittel.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 14 Misstrauensvotum**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des stimmberechtigten Vorstands das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder eineN NachfolgerIn wählt.
- (2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 14 Tage liegen.

### **§ 15 Vertrauensfrage**

- (1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die er als dringlich bezeichnet.
- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheidet der Vorstand mit dem Ende der Versammlung vorzeitig aus dem Amt.

### **§ 16 KandidatInnenaufstellung für den Gemeinderat und Kreistag**

- (1) Im Rahmen des kommunalen Wahlgesetzes wählt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung die KandidatInnen für den Gemeinderat und die KandidatInnen für den Kreistag als Vorschlag für die Stimmkreis-Konferenz. Der Wahlmodus richtet sich nach den Bestimmungen der kommunalen Wahlgesetze.
- (2) Es wird hierzu auf die §§ 11 und 12 des Organisationsstatut der SPD-Deutschlands hingewiesen.

### **§ 17 Finanz- und Haushaltswesen**

- (1) Das Finanz- und Haushaltswesen erfolgt entsprechend den Vorschriften des Parteiengesetzes und der Finanzordnung der SPD-Deutschlands.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Ortsvereins werden für die Dauer eines Geschäftsjahres vom Vorstand veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der SPD-Deutschlands verwendet werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet verbindlich über die Höhe und den Umfang des Auslagenersatzes seiner Vorstandsmitglieder. Alle Ausgaben müssen sich im Rahmen der kalkulierbaren Einnahmen bewegen. Ausgaben über 100 Euro sind im Vorfeld zu beantragen und vom Vorstand zu genehmigen; liegt die Beschlussfassung nicht vor, haftet der / die Veranlassende.
- (5) Die Umsetzung der Planungen und Beschlüsse obliegt dem / der KassierIn.
- (6) Der / die KassierIn legt der Hauptversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor, in dem die Einnahmen, die Ausgaben und die Verwendung der Mittel des vergangenen Geschäftsjahres dargestellt werden.
- (7) Die Hauptversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen. Diese werden für 2 Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Scheidet einE PrüferIn aus, muss in einer Mitgliedsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen.

(8) Die RechnungsprüferInnen haben jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Belege, Journale und sonstiger Unterlagen die Jahresrechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen. Die RechnungsprüferInnen können die Entlastung des Vorstands empfehlen.

(9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 18 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen und Neufassungen der Satzung des SPD-Ortsverein-Olching können nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt und im Wortlaut mit der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt werden. Auf § 12, Absatz 5 der Geschäftsordnung wird hingewiesen.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

(1) Ergänzend zu dieser Satzung gelten das Organisationsstatut, die Wahlordnung und die Schiedsordnung der SPD-Deutschlands.

(2) Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung?) des SPD-Ortsverein Olching am T.T.M.M.J.J.

(3) Diese Satzung tritt in Kraft am Tage der Bestätigung durch den SPD-Unterbezirk FFB

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 07.07.78 außer Kraft.

Olching, Datum

Unterschrift des Ortsvorstands